



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 23. Oktober 2026, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Walderdorffstr. 12, B 11, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Würges Blatt 1577 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Würges	3	230	Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 6	616

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.06.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: rd. 173.600,00 € (mit Sicherheitsabschlag).

Da bei der Ortsbesichtigung keine Innenbesichtigung möglich war, konnten keine Feststellungen über Ausstattung und Zustand, über Bauschäden und Baumängel sowie über den Fertigstellungsgrad der Räumlichkeiten gemacht werden. Daher wurde vom Verkehrswert ein Sicherheitsabschlag vorgenommen.

Detaillierte Objektbeschreibung:

Es handelt sich um ein Grundstück in einem Wohngebiet am südlichen Ortsrand von Würges, einem Stadtteil der Kleinstadt Bad Camberg.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilien-Wohnhaus in Form einer Doppelhaushälfte sowie einer Doppelgarage und einem massiven Schuppen bebaut.

Das vermutlich Anfang 1900 in Massivbauweise errichtete Wohnhaus ist eingeschossig, unterkellert und hat ein ausgebautes Satteldach mit straßenseitigem Zwerchhaus und hofseitiger Schleppgaube. Die Dacheindeckung besteht aus Tonziegeln in Bieberschwanzform und die Fassaden sind verputzt. Der Hauseingang ist hofseitig über Blockstufen und einen vorgebauten Windfang in Holzkonstruktion mit verglastem Pultdach zu erreichen. Die Tür zum Windfang besteht aus Holz und verfügt über Lichtausschnitte mit Einscheiben-Ornamentglasfüllung. Die Fenster sind als ältere, zweiseibenverglaste Aluminiumelemente ausgeführt; Rollläden sind augenscheinlich nicht vorhanden.

Das Wohnhaus befindet sich von außen in einem befriedigenden bis mäßigen baulichen Zustand. Es besteht Unterhaltungsstau und Renovierungsbedarf. Die Dacheindeckung ist in absehbarer Zeit zu erneuern und im Zuge dessen die Entwässerungsführung zu ertüchtigen. Die Fassaden und die bewitterten Holzbauteile des Eingangsvorbaus benötigen einen Anstrich. Hier ist außerdem eine Scheibe der Tür zu ergänzen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **031768607064**.

Scholl
Rechtspflegerin